

Antrag 2020/KL/3**SPDqueer RLP, ASF, AG 60+, AG Migration und Vielfalt****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Programmkommission****Einführung eines Landesgleichstellungsgesetzes und eines Landesantidiskriminierungsgesetzes**

- 1 Die SPD RLP möge beschließen:
 2 Die SPD RLP setzt sich dafür ein, dass
 3 in der nächsten Legislaturperiode ein
 4 Landesgleichstellungsgesetz/Landesan-
 5 tidiskriminierungsgesetz verabschiedet
 6 wird, das
- 7 1. Alle landesspezifischen Möglich-
 8 keiten der Gesetzesgestaltung für
 9 Gleichstellung und den Schutz vor
 10 Diskriminierung nutzt
 - 11 2. Ein Präventionsprogramm im Sinne
 12 eines „Programms zur Akzeptanz von
 13 Vielfalt“ und Beratungsangebote ein-
 14 schließt
 - 15 3. die Landesantidiskriminierungsstelle
 16 als staatliches Organ der Antidiskri-
 17 minierungsarbeit festschreibt
 - 18 4. dem „Netzwerk diskriminierungs-
 19 freies RLP“, ein Zusammenschluss
 20 der NGOs, die nach dem Allgemei-
 21 nen Gleichbehandlungsgesetz auf
 22 Landesebene arbeiten, als Teil dieser
 23 Strategie einen festen Platz und
 24 finanzielle Mittel zuweist.
 - 25 5. Eine öffentlichkeitswirksame
 26 Kampagne startet, die das All-
 27 gemeine Gleichbehandlungsgesetz
 28 des Bundes und das zukünftige
 29 Landesgleichstellungs/-
 30 antidiskriminierungsgesetz bekannt
 31 macht
- 32 Das Landesgleichstellungs/-
 33 antidiskriminierungsgesetz wird zusätzlich
 34 folgende Punkte enthalten:

In der Version der Antragskommission überweisen an die Landtagsfraktion, den Landesparteirat und die Programmkommission zur Erstellung des Landtagswahlprogramms

Die SPD RLP setzt sich dafür ein, dass in der nächsten Legislaturperiode ein Landesgleichbehandlungsgesetz/Landesantidiskriminierungsgesetz verabschiedet wird, das

1. alle landesspezifischen Möglich-
 keiten der Gesetzesgestaltung für
 Gleichstellung und den Schutz vor
 Diskriminierung nutzt
2. Ein Präventionsprogramm im Sinne
 eines „Programms zur Akzeptanz von
 Vielfalt“ und Beratungsangebote ein-
 schließt
3. die Landesantidiskriminierungsstelle
 als staatliches Organ der Antidiskri-
 minierungsarbeit festschreibt
4. dem „Netzwerk diskriminierungs-
 freies RLP“, ein Zusammenschluss
 der NGOs, die nach dem Allgemei-
 nen Gleichbehandlungsgesetz auf
 Landesebene arbeiten, als Teil dieser
 Strategie einen festen Platz und
 finanzielle Mittel zuweist.
5. Eine öffentlichkeitswirksame
 Kampagne startet, die das Allge-
 meine Gleichbehandlungsgesetz
 des Bundes und das zukünftige
 Landesgleichbehandlungs/-

- 35 1. a) Beweislasterleichterung
 36 2. b) Fristerweiterung zur Meldung auf
 37 mind.1 Jahr
 38 3. c) Prozessbeistandshilfe für NGOs

39

40 **Begründung**

41 Die Antidiskriminierungsarbeit in RLP hat
 42 durch die Einrichtung der Landesantidis-
 43 kriminierungsstelle und die Gründung
 44 des „Netzwerks diskriminierungsfreies
 45 Rheinland-Pfalz“ vor 10 Jahren Fortschritte
 46 gemacht. Allerdings steht die Arbeit v.a.
 47 aufgrund fehlender rechtlicher und auch
 48 finanzieller Mittel erst am Anfang. Das
 49 Netzwerk diskriminierungsfreies RLP z.B.
 50 arbeitet fast ausschließlich ehrenamtlich,
 51 dabei sind seinen Mitgliedsorganisationen
 52 immer wieder erste Ansprechperson für
 53 Betroffene. Auch existiert eine Beratung
 54 erst in Ansätzen, v.a. aber sind selbst die
 55 schon existierenden rechtlichen Möglich-
 56 keiten nach dem AGG (z.B. § 13, der in
 57 Betrieben und Verwaltungen verpflich-
 58 tend Ansprechpersonen festschreibt) nur
 59 unzureichend umgesetzt. Viele schreckt
 60 zudem, dass Beschwerden nach dem AGG
 61 innerhalb von 3 Monaten in Berlin gemacht
 62 werden müssen.

63 In der laufenden Legislaturperiode wurde
 64 durch Gutachten von A. Tischbirek, HU Ber-
 65 lin, 2018 festgestellt, dass in verschiedenen
 66 Bereichen (z.B. Bildung) kein Diskriminie-
 67 rungsschutz in RLP besteht, weil das Allge-
 68 meine Gleichbehandlungsgesetz des Bun-
 69 des (AGG) aufgrund föderaler Zuständig-
 70 keiten in diesen Feldern keine Gültigkeit
 71 hat.

72 Diese Lücke zu schließen, die vorhandenen
 73 Regelungen in RLP zusammenzufassen und
 74 zugleich die nach 10 jähriger Praxis des AGG

antidiskriminierungsgesetz bekannt
 macht

Das Landesgleichbehandlungs/-
 antidiskriminierungsgesetz wird zusätzlich
 folgende Punkte enthalten:

- a) Beweislasterleichterung
 b) Fristerweiterung zur Meldung auf mind.1
 Jahr
 c) Prozessbeistandshilfe für NGOs

75 festgestellten Mängel (zu kurze Antrags-
76 fristen, Beweislast, fehlende rechtliche Un-
77 terstützung durch NGOs im Prozessverfah-
78 ren) zu beseitigen, soll das Landesantidis-
79 kriminierungsgesetz leisten.